

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 16. Oktober 2018

Vernehmlassung zur «Stabilisierung der AHV (AHV 21)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Single Schweiz ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, der sich für die Interessen der Alleinstehenden engagiert. Unsere Anliegen verlaufen nicht entlang der politischen Linien, sondern überspannen diese. Wir benutzen gerne die Gelegenheit, uns zum vom Bundesrat am 27. Juni 2018 in Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf zur «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» zu äussern:

1. Grundsätzliches

Der Handlungsbedarf zur Sicherung des Sozialwerks AHV ist unbestritten. Um wieder eine stabile Finanzierung der AHV zu erreichen, müssen unseres Erachtens strukturelle Reformen eingeleitet werden. Leider klammert der Vorentwurf vom 28. Juni 2018 zum vornherein Massnahmen aus, von denen angenommen wird, sie seien nicht mehrheitsfähig (Rentenaltererhöhung, Änderungen bei den Hinterlassenenrenten). Wir sind jedoch überzeugt, dass eine nachhaltige Stabilisierung nur durch Massnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite zu erreichen ist. Deshalb sollten die Weichen *jetzt* neu gestellt werden: Nicht sämtliche heutigen Anspruchsberechtigungen, sondern das System als Ganzes muss gesichert werden.

Wenn die Verknüpfung der Steuervorlage 17 (SV17) mit einer Finanzspritze für die AHV nach einem möglichen Referendum die Volksabstimmung übersteht, werden diesem Sozialwerk beträchtliche Mittel zufließen. Im Rahmen der «AHV 21»-Vorlage sind deshalb auch leistungsseitige Massnahmen zu treffen. Eine Stabilisierung der AHV ist nicht ohne strukturelle Anpassungen an die dauerhaft veränderten Realitäten zu erreichen. Der Schiefelage der AHV-Finanzierung liegen ökonomische Faktoren zugrunde:

Leistungsseitig heisst das bestimmende Element Demographie: Deren Effekt ist berechenbar, da die nächsten Generationen, die ins Rentensystem kommen, alle bereits geboren sind. Das durchschnittliche Lebensalter und damit die Renten-Bezugsdauer sind seit der Einführung der AHV im Jahr 1948 wesentlich gestiegen. Dass eine Erhöhung des Referenzalters für den Rentenbezug nötig wäre, wird inzwischen von einer Mehrheit der Betroffenen eingesehen, wie eine Umfrage von Vimentis im 4. Quartal 2017 zeigte.

Auf der Einnahmenseite ist der Kapitalmarkt als dritter Beitragszahler weggebrochen, auch das voraussichtlich eine auf Dauer angelegte Realität. Dem gilt es heute Rechnung zu tragen und das Problem nicht auf kommende Generationen abzuwälzen.

2. Stellungnahme Pro Single Schweiz zu Elementen des Vorentwurfs

(Gliederung dem Hintergrund-Dokument / Vorentwurf vom 28.6.2018 von BR/BSV folgend)

Referenzalter

Mit dem einheitlichen Referenzalter für Frauen und Männer sind wir einverstanden, ebenso mit der schrittweisen Erhöhung für Frauen um jährlich drei Monate.

Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen für die Anhebung des Referenzalters für Frauen sind aus unserer Sicht nicht zwingend. Jeder «Ausgleich» und jede «Abfederung» untergräbt das Ziel der zugrundeliegenden Massnahme. Werden dennoch solche vorgesehen, sprechen wir uns für die im Vorentwurf skizzierte Variante 1 aus. Variante 2 ist zu kompliziert und zu teuer. Die Einführung einer speziellen Rentenformel für Frauen, die bis zum 65. Altersjahr oder länger arbeiten, ist unnötig. Die heute schon bestehenden Regeln bei Aufschub der AHV-Rente sind für beide Geschlechter einheitlich anzuwenden.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die Flexibilisierung gemäss Vorentwurf befürworten wir, ebenso die Anpassung der Aufschubs- und Vorbezugsfaktoren (Erläuternder Bericht, Kapitel 4.4.2.2 und 4.4.2.3). Ein Fragezeichen setzen wir einzig zu den vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten von Teil-Vorbezug und Teil-Aufschub, welche die Rentenberechnung sehr komplex werden lassen.

Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren

Die Beibehaltung eines beitragsbefreiten monatlichen Einkommens von 1'400 Franken heissen wir gut. Dass darüber hinausgehende Einkommen neu zur Schliessung von Beitragslücken oder zur Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens beitragen, ist richtig.

Zusatzfinanzierung

Wenn die bedingungslose Finanzspritze für die AHV aus der Verknüpfung mit der Steuervorlage 17 (neu: Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF) zum Tragen kommt, sollte die Erhöhung der Mehrwertsteuer 0,3 % nicht übersteigen. Zur Deckung der verbleibenden Differenz sind strukturelle Massnahmen auf der Leistungsseite einzuleiten (Erhöhung der nötigen Anzahl Beitragsjahre, Anpassungen bei den Hinterlassenenleistungen).

Sollte die AHV-Finanzierung aus der Verknüpfung mit der Steuerreform (STAF) in der Volksabstimmung abgelehnt werden, sprechen wir uns für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um max. 0,6 % aus, wie dies in der Vorlage AV 2020 vorgesehen war.

3. Ergänzungsvorschläge und Anmerkungen von Pro Single Schweiz

Die nachfolgenden Ausführungen von Pro Single Schweiz gelten für beide Szenarien (mit/ohne AHV-Finanzierung aus STAF):

Auf der im Vorentwurf weitgehend ausgeklammerten Leistungsseite halten wir Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten für nötig und verantwortbar, so wie das der Bundesrat im Vorentwurf zur AV 2020 selber noch vorgeschlagen hatte. 70 Jahre nach Einführung der AHV hat sich die Gesellschaft grundlegend verändert und es müssen nicht mehr dieselben Risiken versichert werden:

Witwenrenten

Wir sprechen uns für die Abschaffung der Witwenrente für Frauen ohne Betreuungspflichten aus. Die Ausrichtung von Witwenrenten soll gleich gehandhabt werden wie die Witwerrenten:

Das 1948 vorherrschende Familienmodell war eine Versorgerehe, in welcher der Ehemann gleichzeitig «Rentenversicherung» für seine nicht berufstätige Frau war. Die Stellung der Frau hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Heute verfügen Frauen über eine gute Ausbildung und nehmen am Erwerbsprozess teil. Es ist nicht Aufgabe der aktiven Beitragszahlenden, einer Witwe ohne Betreuungspflichten und ohne eigenen Erwerb für den Rest ihres Lebens den Unterhalt zu finanzieren.

Die Ausrichtung einer Hinterbliebenenrente an eine erwachsene Person soll an die Leistung einer Erziehungs-/Betreuungsaufgabe gekoppelt sein und für Mann und Frau einheitlich gehandhabt werden: eine Rente fliesst, bis das Kind 18 Jahre alt ist. Volljährige Kinder sind nicht mehr auf Tagesbetreuung durch einen Elternteil angewiesen. Als Kompensation für die eingeschränkte Erwerbsmöglichkeit werden für diese Zeit Erziehungs-/Betreuungsgutschriften auf dem individuellen AHV-Konto gutgeschrieben.

Eine Sonderregelung ist vorstellbar für Personen, welche über eine gewisse Anzahl Jahre eine/n schwerstkranke/n oder behinderte/n Partner/Partnerin zuhause betreut haben und aus diesem Grund keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten.

Kinderrenten

Wir sprechen uns für die Abschaffung zusätzlicher Kinderrenten für AHV-Rentenberechtigte aus:

Neben der Altersrente werden an AHV-Rentenbezüger (vorwiegend Männer) Kinderrenten ausgerichtet für minderjährige Kinder oder Kinder in Ausbildung, längstens bis sie 25 Jahre alt sind. Diese zusätzlichen Leistungen können aus unserer Sicht gestrichen werden: Mütter minderjähriger Kinder sind naturgemäss wesentlich jünger als die Väter im AHV-Alter und können durch Erwerbstätigkeit zum Familieneinkommen beitragen sowie Familienzulagen beziehen. Die heute mögliche Kumulation von Kinderzulagen und Kinderrenten bevorzugt diese Familienkonstellation auf nicht nachvollziehbare Weise.

AHV-Rentenzuschlag für Verwitwete

Wir sprechen uns für die Abschaffung des Verwitweten-Zuschlags von 20 % auf die AHV-Rente aus:

Nach dem Tod des Ehegatten wird die AHV-Rente neu berechnet, der Plafond entfällt und es wird eine normale Einzelrente ausgerichtet. Es gibt keinen Grund, verwitwete Altersrentenbezüger/innen (vorwiegend Frauen) besserzustellen als ledige.

Ehepaarplafonierung

Wir begrüssen, dass die im Zusammenhang mit der AV 2020-Vorlage diskutierte Anhebung des Ehepaarplafonds fallengelassen wurde. Sollte diese Frage doch wieder aufs Tapet kommen: Pro Single Schweiz spricht sich dezidiert gegen eine Erhöhung aus. Der Ehepaarvorteil bei der AHV beträgt jetzt schon rund 800 Mio. Franken und verträgt keinen weiteren Ausbau.

4. Vollzugsfragen

Im Zuge der AHV 21 sollte auch versucht werden, Vollzugsprobleme zu lösen, wie sie die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und weitere Durchführungsorgane der ersten Säule in der Vernehmlassung zur AV 2020 aufgezeigt hatten [[https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/ahv/vernehmlassungen/vernehmlassung_zurreformderaltersvorsorge2020stellungnahmenweite.pdf](https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/ahv/vernehmlassungen/vernehmlassung_zurreformderaltersvorsorge2020stellungnahmenweite.pdf.download.pdf/vernehmlassung_zurreformderaltersvorsorge2020stellungnahmenweite.pdf) S. 115-122]. Es werden dort Fehlanreize und Lücken offengelegt, welche einen Missbrauch des Systems ermöglichen, u.a. im Bereich der Pflegekinder, der Zusatzrenten und der Definition neuer «Partnerschaften». Diese Stellen sind mit dem Vollzug der gesetzlichen Regelungen befasst und erfahren deren Schwachstellen in ihrer täglichen Arbeit, ihre Vernehmlassungen sind sachbezogen verfasst: Den Akteuren der Neuauflage der AHV-Revision sei der Einbezug der dort gemachten Erwägungen empfohlen.

Pro Single Schweiz regt zudem an, zu prüfen, wie ins Ausland fließende Hinterbliebenenrenten an Personen, die nie in der Schweiz gelebt und Beiträge bezahlt haben, an die Kaufkraftverhältnisse im Wohnsitzland angepasst werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Pro Single Schweiz

Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden



Sylvia Locher, Präsidentin



Marie-Therese Borer, Vorstand